



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 45
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Christine Hauri

Per Mail:
christine.hauri@bj.admin.ch

Basel, 27. April 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2021
Vernehmlassung zur Strafrahenharmonisierung und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Hauri

Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 hat uns der Präsident der Rechtskommission des Ständerates zur Vernehmlassung zum oben genannten Vorentwurf eingeladen. Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst die Revision des Sexualstrafrechts im Grundsatz.

Zu einzelnen Bestimmungen des **VE StGB** haben wir folgende Bemerkungen und Anpassungsvorschläge:

Art. 67 Abs. 3 lit. b und c:

Ein Tatbestand, der das reine Versuchsstadium unter Strafe stellt («Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern»), führt auch bei jungen Erwachsenen zu einem obligatorischen Tätigkeitsverbot. Da das Obligatorium wiegt bei jungen Erwachsenen indessen umso schwerer, als noch eine lange berufliche Laufbahn bevorsteht. Es braucht deshalb eine Regelung, die diesem Umstand Rechnung trägt.

Art. 101 Abs. 1 lit. e:

Wir befürworten Variante 1, wonach bei den in der Bestimmung aufgeführten Tatbeständen keine Verjährung eintritt.

Art. 187:

Wir befürworten Variante 2, in der für sexuelle Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren eine Mindeststrafe von 1 Jahr (Abs. 1bis) und für leichte Fälle eine tiefere Höchststrafe (Abs. 1ter) festgelegt wird. Mit der Streichung der Privilegierung beim Eingehen einer Ehe / eingetragene Partnerschaft zwischen Täter und Opfer sind wir einverstanden.

Entsprechend dem Bericht (S. 17) ist davon auszugehen, dass der «leichte Fall» sowohl auf Kinder (Art. 187 Ziff. 1 StGB) wie auch auf Kinder unter 12 Jahren (Art. 187 Ziff. 1bis StGB) Anwendung findet. Da die Privilegierung nach Art. 187 Ziff. 3 StGB im Verzicht auf eine Überweisung ans Gericht bzw. in einem Umgang nehmen von Strafe besteht, dürfte neben Art. 187 Ziff. 3 StGB

zusätzlich eine Privilegierung nach Art. 187 Ziff. 1ter StGB möglich sein. Dies geht allerdings aus dem Gesetzesvorschlag nicht klar hervor. Eine Verdeutlichung z.B. mit dem Hinweis «Art. 187 Ziff. 1ter StGB bleibt anwendbar» wäre deshalb wünschenswert.

Art. 187a:

Wir begrüssen die Einführung eines neuen Grundtatbestandes des sexuellen Übergriffs mit der sexuellen Selbstbestimmung als geschütztem Rechtsgut ausdrücklich, auch wenn die erste Tatvariante «gegen den Willen» eine sehr breite Interpretation ermöglicht, die insbesondere hinsichtlich des subjektiven Tatbestands erhebliche Beweisschwierigkeiten bietet.

Art. 188:

Die vorgeschlagene Schliessung der Lücke mit der Erfassung einer Person von genau 16 Jahren wird aus Rechtssicherheitsgründen begrüsst.

Art. 189 Abs. 1 und 3 und 190 Abs. 1 und 3:

Wir begrüssen die Variante 2. Der qualifizierte Tatbestand soll immer erfüllt sein, wenn eine gefährliche Waffe oder ein gefährlicher Gegenstand verwendet wird unabhängig davon, ob der Täter grausam handelt oder nicht. Ausserdem soll der qualifizierte Tatbestand auch erfüllt sein, wenn der Täter grausam handelt (Bericht Ziff. 3.6.1.3, S. 32). Die Mindeststrafe ist zwar wie im geltenden Recht 3 Jahre Freiheitsstrafe. Dennoch wäre zu überlegen, ob angesichts der erweiterten qualifizierenden Tatbestandsmerkmale die Mindeststrafe nicht reduziert auf 1 Jahr Freiheitsstrafe (entsprechend den übrigen qualifizierten Tatbeständen im Sexualstrafrecht) oder auf 2 Jahre Freiheitsstrafe (entsprechend Art. 140 Ziff. 3 StGB, qualifizierter Raub) festzulegen wäre.

Art. 191:

Wir befürworten Variante 2. Allerdings sind wir der Ansicht, dass bei Abs. 2 einzig der Beischlaf erfasst sein soll. Abs. 1 hingegen müsste mit «beischlafähnliche Handlungen, die mit einem eindringen in den Körper verbunden ist» ergänzt werden.

Art. 192:

Wir begrüssen die Streichung dieses Artikels.

Art. 193:

Wir begrüssen die Anpassung des Randtitels sowie die Streichung der Privilegierung.

Art. 194:

Wir befürworten Variante 1. Der Grundtatbestand soll ein Vergehen bleiben. Beim privilegierten Tatbestand (Übertretung) bestehen nach unserer Ansicht erhebliche Definitions- und Abgrenzungsprobleme zum «leichten Fall» von Exhibitionismus. Deshalb sollte wie im geltenden Recht auf einen privilegierten Tatbestand verzichtet werden. Die Einstellung des Verfahrens nach Art. 194 Abs. 3 StGB unterstützen wir. Indessen bleibt unklar, ab welchem Zeitpunkt eine Einstellung erfolgen kann.

Art. 197 Abs. 4 und 5:

Wir sind der Ansicht, dass der Passus «oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen» nicht gestrichen werden sollte. Vielmehr schlagen wir vor, den entsprechenden Passus in den beiden Absätzen mit «... *nicht einvernehmlichen* [Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen]» zu ergänzen. Im Einklang mit dem Urteil des Bundesgerichts (6B_149/2019 vom 11.12.2019) sind wir der Ansicht, dass die Darstellung von nicht offenkundig einvernehmlich stattfindenden Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen in Verbindung mit Sexualität wegen ihrer erniedrigenden Wirkung strafbar bleiben sollen, auch wenn Gewalt das in Art. 135 StGB geforderte exzessive Mass nicht erreicht.

Art. 197 Abs. Abs. 8 und 8bis:

Mit der vorgeschlagenen Änderung sind wir einverstanden. Indessen erachten wir die Formulierungen als missglückt. Geschütztes Rechtsgut ist nach unserem Verständnis das Selbstbestimmungsrecht der minderjährigen Person am eigenen Bild, wenn sie von sich selbst ein pornographisches Selfie herstellt. Strafbar sollte diejenige Person sein, die Selfies mit pornographischem Inhalt ohne Einverständnis der herstellenden Person weiterverbreitet. Die beiden vorgeschlagenen Formulierungen sind nur schwer verständlich und zielen unseres Erachtens am Rechtsschutzinteresse vorbei. Wir regen deshalb an, die Weitergabe pornographischer Gegenstände und Vorführungen neu zu formulieren. Eine saubere Abgrenzung der Strafbarkeit wäre auch im Interesse des Rechtsschutzes zu begrüssen; z.B. in dem Sinne, dass die Herstellung pornographischer Erzeugnisse durch die Betroffenen selbst oder deren ungewollter Empfang straflos, hingegen die Weitergabe / Weiterverbreitung selbst hergestellter pornographischer Erzeugnisse durch Dritte ohne Einwilligung der Herstellenden strafbar ist. Die vorgeschlagenen Regelungen sollten in dieser Hinsicht grundsätzlich überarbeitet werden.

Die Verwendung des Begriffs «weiterleiten» erachten wir jedenfalls als verfehlt. Der Begriff ist unserer Einschätzung nach irreführend und könnte so verstanden werden, dass die fraglichen Gegenstände oder Vorführungen weiteren Personen (nicht nur dargestellten Personen) zugänglich gemacht werden, was ja gerade nicht gemeint ist. Ausserdem sollte die Begrifflichkeit in den Abs. 4, 8 und 8bis übereinstimmen. Wir schlagen vor, «weiterleiten» durch «zugänglich machen» oder allenfalls «versenden» (dann diesen Begriff auch in Abs. 4 aufnehmen) zu ersetzen.

Die Voraussetzungen von lit. a, b und c des neuen 8bis sind unserer Meinung nach zwingend kumulativ zu fordern.

Art. 197a:

Wir befürworten Variante 1, mithin die vorgeschlagene neue Regelung zur Strafbarkeit der Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern («Grooming»). Wir sind der Ansicht, dass bereits Vorbereitungshandlungen für ein Treffen mit Minderjährigen in der Absicht des sexuellen Missbrauchs strafbar sein sollen. Da Art. 197a StGB neben dem Deliktskatalog von Art. 260bis StGB im Strafgesetzbuch als einziger Tatbestand eine Vorbereitungshandlung erfasst, erscheint es auch folgerichtig, die Formulierung von Art. 260bis Abs. 2 StGB für den Rücktritt von Vorbereitungshandlungen zu übernehmen. Unbefriedigend ist die Beschränkung der Sanktion auf eine Geldstrafe und damit auf den Strafrahmen von 180 Tagessätzen. Bei der Vorbereitung von sexuellen Kontakten mit Kindern sind auch gravierende Vorkehrungen denkbar, bei denen eine Beschränkung des Strafrahmens auf eine Geldstrafe nicht angebracht erscheint. Als Sanktion sollte daher auch eine Freiheitsstrafe bis 3 Jahre möglich sein.

Alternativ zur Schaffung eines Art. 197a sollte die Ergänzung von Art. 260bis StGB mit «sexuelle Handlungen mit Kindern», bei dem auch die Strafdrohung passender wäre, geprüft werden.

Art. 198:

Wir befürworten Variante 1, wonach sexuelle Belästigung von Amtes wegen verfolgt wird, wenn das Opfer das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 200:

Die Strafschärfung bei gemeinsamer Begehung kann auch für Anwendungsfälle des Jugendgerichts relevant sein. Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass Art. 25 Abs. 2 JStG um den Tatbestand des Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB) erweitert wird, ansonsten das Gericht gerade im Anwendungsbereich von Art. 200 StGB über kaum oder keinen Spielraum verfügt, wenn die maximal zu verhängende Freiheitsstrafe ein Jahr beträgt. Nach Art. 25 Abs. 2 lit. b JStG kann das Gericht bei gewissen, ausdrücklich aufgezählten Tatbeständen bei Vorliegen besonderer Skrupellosigkeit bei einem Jugendlichen, der im Zeitpunkt der Verübung der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, einen Freiheitsentzug bis zu vier

Jahren anordnen. Dies soll nur bei besonders schweren Delikten möglich sein. Ein solcher Ausnahmefall kann bei Art. 191 StGB vorliegen.

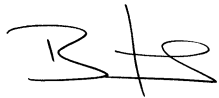
Art. 36 Abs. 2 und 3 VE Jugendstrafgesetz:

Die Änderung der Verjährungsbestimmung befürworten wir grundsätzlich. Die Dauer bis zur Vollendung des 25. Altersjahres sehen wir als verhältnismässig an. Die Streichung von Art. 196 wird indessen abgelehnt. Der Bericht äussert sich denn auch nicht zu den Gründen dafür.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin